ÖVE-K 81-5

Ausgabe 1996-11

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte

Gummi-Mantelmischungen

ICS 29.060.20

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß K
Kabel und Leitungen

ÖVE

Preisgruppe 07

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Einleitung	3
Vorwort	4
§ 1 Geltung	5
§ 2 Anforderungen und Prüfungen	5

EINLEITUNG

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 47. Sitzung am 19. November 1996 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 81-5:1994-11.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

(3) Diese Bestimmungen wurden vom Fachausschuß Kabel und Leitungen „FA-K" selbständig erarbeitet. Als Grundlage für die harmonisierten Mischungstypen wurden die entsprechenden Abschnitte von CENELEC-HD 22.1 S2 einschließlich der Änderungen A17 und A20 herangezogen, es besteht sachliche Übereinstimmung.

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE EN 60811	Isolier- und Mantelwerkstoffe für Kabel und isolierte Leitungen Allgemeine Prüfverfahren
ÖVE-K 70 Teil 3	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 3: Prüfung elektrischer Eigenschaften
ÖVE-K 70 Teil 4	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 4: Prüfung der mechanischen Eigenschaften und des thermischen Verhaltens
ÖVE-K 70 Teil 5	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 5: Prüfung des Verhaltens gegenüber äußeren Einwirkungen

(5) In diesem Heft wird auf folgende ÖNORMEN Bezug genommen:

ÖNORM E 3651	Prüfung an Kabeln und isolierten Leitungen unter Brandeinwirkung Prüfung eines vertikal angeordneten Kabels oder einer Leitung

(6) Bleibt frei.

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

Copyright ÖVE

(8) Bei mittels Verordnung zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorwort, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

VORWORT

Die technischen Bestimmungen ÖVE-K 81 bestehen aus folgenden Teilen:

Teil 1:	Allgemeine Bestimmungen
Teil 2:	PVC-Isoliermischungen
Teil 3:	PVC-Mantelmischungen
Teil 4:	Gummi-Isoliermischungen
Teil 5:	Gummi-Mantelmischungen
Teil 6:	PE-Isoliermischungen
Teil 7:	PE-Mantelmischungen
Teil 8:	Halogenfreie Isoliermischungen
Teil 9:	Halogenfreie Mantelmischungen
Teil 10:	VPE-Isoliermischungen
Teil 11:	PUR-Mantelmischungen

Detaillierte Angaben zu den jeweils aktuellen Fassungen sind in Teil 1 ersichtlich.

Copyright ÖVE

TEIL 5: GUMMI-MANTELMISCHUNGEN

§ 1 Geltung

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Festlegungen gelten für Gummi-Mäntel von Kabeln und isolierten Leitungen in Verbindung mit den technischen Bestimmungen für Kabel und isolierte Leitungen.

§ 2 Anforderungen und Prüfungen

2.1 Die Mischungen müssen den Anforderungen gemäß den Tabellen 1 und 2 entsprechen.

2.2 Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Anforderungen, die nicht nur durch die Zusammensetzung der Mischungen, sondern auch durch die Konstruktion und/oder den Verwendungszweck des Endproduktes bestimmt werden, sind nur dann zu erfüllen, wenn dies in den technischen Bestimmungen gefordert wird.

Copyright ÖVE